



TKG 2020 Begutachtung

3. Abschnitt - Frequenzen

Michael Kuttner

28.01.2021 Regulierungsdialog - TKG 2020 Begutachtung



Überblick grundsätzliche Änderungen

- **Vergabeprozess/Vergabemechanismen**
 - Auch vergleichendes Auswahlverfahren vorgesehen („beauty contest“)
- **Zuständigkeiten**
 - TKK nicht mehr nur für „knappe“ Frequenzbereiche, sondern für alle harmonisierte ECS-Frequenzen
- **Neue Verordnungsermächtigungen für Regulierungsbehörde**
 - Alternative Nutzung, Knappheit, Entscheidung über Auswahlverfahren
 - TKK- oder RTR-VO?
- **Sharing-unterstützende Rahmenbedingungen**



Zu einzelnen Bestimmungen (auszugsweise)

§ 11 E-TKG 2020 Frequenznutzungsplan

- Harmonisierte ECS-Frequenzen werden der TKK „zur Verwaltung“ überlassen werden
 - Ungeachtet, ob Frequenzen knapp sind oder nicht
- Wenn keine ausreichende Nachfrage nach ECS-Frequenzen besteht → alternative Nutzung von Frequenzen möglich
 - Verordnung der RTR; Zuteilung durch FMB



§ 13 E-TKG 2020 Frequenzzuteilung

- **Grundlegende Verfahrensvorschrift, gilt für alle Zuteilungen**
 - Objektiv, transparent, nichtdiskriminierend, angemessen, technologie- und diensteneutral
- **Kriterien, wann Frequenzen individuell zuzuteilen sind (§ 13 Abs 6)**
 - Kann auch bei knappen Frequenzen zur Anwendung kommen
- **Nebenbestimmungen können gemeinsame Nutzung von Infrastruktur (passiv und aktiv) bzw. gemeinsamen Ausbau ermöglichen (§ 13 Abs 16)**
- **Sekundärnutzug (§ 13 Abs 18)**
 - Übernommen aus dem aktuellen TKG 2003
 - Passt aus unserer Sicht nicht mehr, da es kontraproduktiv für andere Formen des Sharings sein könnte



§ 14 E-TKG 2020 Zahlenmäßige Beschränkung durch die Regulierungsbehörde

- Rahmenbedingungen für zahlenmäßige Beschränkung
- VO-Ermächtigung zur zahlenmäßigen Beschränkung von ECS-Frequenzen liegt nun bei der Regulierungsbehörde



§ 15 E-TKG 2020 Frequenzzuteilung durch die Regulierungsbehörde

- Individuelle Zuteilung bei nicht knappen Frequenzen
 - Keine Verfahrensregelungen für individuelle Zuteilungen
- Bei knappen Frequenzen grundsätzlich wettbewerbsorientiertes Auswahlverfahren (Auktion)
- Nur wenn Ziele der Abs 2 und 3 besser durch vergleichendes Auswahlverfahren erreicht werden können -> „beauty contest“
 - Vergleichendes Auswahlverfahren nicht gesondert geregelt
- Entscheidung über Auswahlverfahren durch VO
 - Wirft ein formales Problem auf (TKK müsste sich an RTR-VO orientieren)



§ 16 E-TKG 2020 Frequenzzuteilung von knappen Frequenzen durch Regulierungsbehörde

- Großteils wie aktueller § 55 TKG 2003 (Versteigerungsverfahren)
- Nur punktuell um Details betreffend „beauty contest“ ergänzt
- Möglichkeit, Nebenbestimmung zur Verpflichtung betreffend eine gemeinsame Nutzung von Infrastruktur vorzusehen (§ 13 Abs 11 Z 8)



§ 18 E-TKG 2020 Geltungsdauer der Rechte

- Wording in § 18 Abs 1 bis 3 nicht ganz klar bzw. nicht eindeutig
- Aber: Eine Zuteilung von mindestens 20 Jahren trägt jedenfalls den in Bezug auf Investitionssicherheit etc. für die Unternehmen genannten Grundsätzen Rechnung.
 - Eine darüberhinausgehende Verlängerungsmöglichkeit ist daher nicht geboten



§ 19 E-TKG 2020 Verlängerung von Zuteilungen für harmonisierte Funkfrequenzen

- Nur wenn eine Verlängerungsmöglichkeit bei der Zuteilung ausdrücklich vorgesehen wurde
- Bei einer Zuteilung von mindestens 20 Jahren ist eine Verlängerung ausgeschlossen



§ 20 E-TKG 2020 Überlassung von Frequenzen, Änderung Eigentümerstruktur

- Unterscheidung zw. Überlassung lediglich der Nutzungsberechtigung und Übertragung des Zuteilungsbescheides, sonst analog zur akt. Rechtslage
- Überlassung von Frequenznutzungsrechten mittels eines möglichst einfachen Verfahrens
 - Nur dann zu verweigern, wenn Risiko besteht, dass Aufnehmender nicht im Stande ist, die Bedingungen zu erfüllen
- Wettbewerbliche Beurteilung durch die Regulierungsbehörde ist aber jedenfalls vorzunehmen



§ 23 E-TKG 2020 Wettbewerb

- Maßnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs
- § 23 Abs 4 letzter Satz erscheint etwas überschießend
 - „hat sie den in § 87 Abs 5 beschriebenen Ansatz zur Durchführung von Marktanalysen zu berücksichtigen“



§ 24 E-TKG 2020 Frequenznutzungsentgelt

- **Die Regelung in Abs 1 gilt nur für Versteigerung**
 - sollte nicht nur für ein wettbewerbsorientiertes Auswahlverfahren, sondern auch für ein vergleichendes Auswahlverfahren gelten. Auch hier kann das Frequenznutzungsentgelt ein Kriterium sein.
- **Mindestgebotsregelung wie aktuell im TKG 2003**
 - Höchstens 50% der Untergrenze des ermittelten Marktwertes
- **Möglichkeit Ratenzahlung/Stundung analog zur aktuellen Rechtslage**



§ 26 E-TKG 2020 Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur

- Regulierungsbehörde kann Verpflichtungen zur gemeinsamen Infrastrukturnutzung auferlegen
- Muss bei Frequenzteilung ausdrücklich vorgesehen werden
- Grundsätzlich passive Infrastruktur und National Roaming betroffen, aber wenn das zu wenig sein sollte, kann auch aktives Sharing angeordnet werden
- Verpflichtende Konsultation
- Alle 5 Jahre sind Maßnahmen zu prüfen und Ergebnis zu veröffentlichen



RTR

Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt

Auf Wiedersehen!

RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77 – 79, 1060 Wien | www.rtr.at